Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 18 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½4 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 60 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 307. Sonntag den 3. November 1889. 83. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Das 25. Stück des diesjährigen **Reichs-Gesetzblattes** ist bei uns eingegangen und wird bis zum **26. November d. Js.** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1875. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Bremer Bank in Bremen. Vom 25. October 1889.

Nr. 1876. Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 25. October 1889.

Leipzig, den 30. October 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wagner.

Kirchenvorsteher-Wahl in dem Kirchspiel St. Thomä.

Für das Thomaskirchspiel sind gemäß unserer Bekanntmachung vom 13. October 1889 **neun Kirchenvorsteher,** sechs auf sechs Jahre und drei auf drei Jahre, zu wählen.

Die Bestimmung derjenigen **drei** unter den gewählten neun Kirchenvorstehern, deren Amtszeit bereits nach drei Jahren abläuft, wird durch das **Loos** geschehen.

Die Wahl ist von uns auf

Freitag, den 8. November d. J.,

angesetzt und wird in der **nördlichen Sakristei der Thomaskirche** von Morgens **10 Uhr** bis Nachmittags **5 Uhr** (ohne Unterbrechung in den Mittagsstunden) stattfinden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Stimmberechtigt sind Diejenigen, welche auf Grund rechtzeitiger Anmeldung in die Wählerliste aufgenommen sind.

2) Die Wahl hat zu erfolgen durch **persönlich** zu bewirkende Abgabe eines **Stimmzettels;** jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in **eigener Person** ausüben.

3) Jeder Wähler hat **neun Gemeindeglieder,** welche dem Pfarrsprengel der Thomaskirche angehören und mindestens 30 Jahre alt sind, nach Tauf- und Familiennamen, Stand und Beruf genau zu bezeichnen.

Wir fordern hiermit die stimmberechtigten Gemeindeglieder auf, **Freitag, den 8. November,** innerhalb der obengenannten Stunden ihr kirchliches Wahlrecht auszuüben und ihr Augenmerk auf „Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung" (Kirchenvorstands-Ordnung §. 8) zu richten.

Leipzig, den 29. October 1889.

Der Wahlausschuß für die Kirchenvorstandswahl der Thomaskirchgemeinde.
D. Pank.

Kirchenvorstandswahl in dem Lutherkirchspiel.

Für das Lutherkirchspiel sind gemäß unserer Bekanntmachung vom 13. October 1889 elf Kirchenvorsteher zu wählen.

Die Wahl ist von uns auf

Freitag, den 8. November d. J.

angesetzt und wird in der **Sakristei der Lutherkirche** von Morgens **10 Uhr** bis Nachmittags **5 Uhr** (ohne Unterbrechung in den Mittagsstunden) stattfinden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Stimmberechtigt sind Diejenigen, welche auf Grund rechtzeitiger Anmeldung in die Wählerliste aufgenommen sind.

2) Die Wahl hat zu erfolgen durch **persönlich** zu bewirkende Abgabe eines **Stimmzettels;** jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in **eigener Person** ausüben.

3) Jeder Wähler hat **elf Gemeindeglieder,** welche dem Pfarrsprengel der Lutherkirche angehören und mindestens 30 Jahre alt sind, nach Tauf- und Familiennamen, Stand und Beruf genau zu bezeichnen.

Wir fordern hiermit die stimmberechtigten Gemeindeglieder auf, **Freitag, den 8. November,** innerhalb der obengenannten Stunden ihr kirchliches Wahlrecht auszuüben und ihr Augenmerk auf „Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung" (Kirchenvorstands-Ordnung §. 8) zu richten.

Leipzig, den 29. October 1889.

Der Wahlausschuß für die Kirchenvorstandswahl der Lutherkirchgemeinde.
D. Pank.

Bekanntmachung,

die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die vereinigte Freischule betr.

Diejenigen Eltern, welche um Aufnahme ihrer Ostern 1890 schulpflichtig werdenden Kinder in die Freischule nachzusuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche **von jetzt ab bis spätestens den 16. dieses Monats** in der Schulexpedition, alte Waage, Katharinenstraße 1, 1 Etage, Zimmer Nr. 4, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr **persönlich** anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch gleichzeitig ein Zeugniß über das Alter des anzumeldenden Kindes und den Impfschein vorzulegen.

Leipzig, am 2. November 1889.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.
Walter. Leimert.

Bekanntmachung.

Die Quartier-Entschädigung für die vom 21. bis 22. August und beziehentlich 11. bis 12. September dieses Jahres hier einquartiert gewesenen Unteroffiziere und Mannschaften kann in der Zeit

vom 4. bis 11. November dieses Jahres

gegen Rückgabe des Quartierscheins im Gemeindeamte, Parterrezimmer Nr. 1, während der gewöhnlichen Cassenzeit (9—1, 3—6 Uhr) erhoben werden.

Gohlis, am 28. October 1889.

Der Gemeindevorstand.
Singer. Vogt.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 6. November 1889,
Abends 6½ Uhr,
im Saale der vormaligen Handelsbörse am Naschmarkte.

Tagesordnung:

I. Bericht des Stiftungsausschusses über: Ankauf eines Pferdes für das städtische Krankenhaus.

II. Bericht des Schul- und Bauausschusses über: Hinzuschlagung eines Arealstreifens zum Grundstücke der VIII. Bezirksschule behufs Erbauung einer Turnhalle.

III. Bericht des Schulausschusses über: a. Annahme eines Kohlenträgers für die Reudnitzer Realschule, b. Gasleitungseinrichtungen in der VIII. Bürgerschule und unentgeltliche Gasüberlassung an den Verein der Handfertigkeitsfreunde in Leipzig-Reudnitz.

IV. Bericht des Bau-, Oekonomie- und Finanzausschusses über: Entschädigung des Besitzers des Grundstücks Nr. 27 an der Kohlgartenstraße in Leipzig-Reudnitz für Arealabtretung zur Straßenverbreiterung.

V. Bericht des Bau- und Finanzausschusses über: Anlage eines luft- und wasserdichten Reservoirs und einer Dampfspeisepumpe, sowie von Alarmapparaten für die Dampfkesselanlage des Polizeiamts-Neubaues.

VI. Bericht des Bau- und Verfassungsausschusses über: Entwurf einer Ordnung für den Betrieb des Wasserwerks in Plagwitz und Lindenau und Anstellung von 2 Maschinisten und 1 Heizer rc.

VII. Bericht des Oekonomie- und Finanzausschusses über: Reorganisation des Straßenreinigungswesens der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung.

Im Monat **October** dieses Jahres gingen beim unterzeichneten Armenamte ein:

3	ℳ	—	₰	Geschenk von Ph. M. in Frankfurt a. M.
5	„	—	„	Sühne in Sachen B. /. G.
10	„	—	„	Geschenk von W.
20	„	—	„	Sühne von R. F.
10	„	—	„	„ „ C. G.
20	„	—	„	„ in Sachen B. /. P. durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Krüger.
1	„	84	„	von der Firma C. Gr. hier übermittelte Lohnforderung durch die Rathszahlcasse II.
2	„	—	„	Sühne in Sachen L. W. /. C. G. durch Herrn Friedensrichter Vogel.
10	„	—	„	„ „ „ Gr. /. Pf.
5	„	—	„	„ „ „ J. D. /. D. D.
3	„	—	„	„ „ „ W. J. G. /. A. W.
15	„	—	„	„ „ „ F. A. St. /. R. L. durch Herrn Friedensrichter Nagel.
10	„	—	„	„ „ „ A. W. /. D. O.
3	„	—	„	„ „ „ C. C. /. A. K. durch Herrn Friedensrichter Freyer.
10	„	—	„	„ „ „ J. K. /. H. R.
10	„	—	„	„ „ „ A. L. /. C. R.
50	„	—	„	„ „ „ M. M. /. A. W.
185	ℳ	84	₰	Summa,

und ferner für die Stadttheile Reudnitz-Anger-Crottendorf

50	„	—	„	Geschenk von verw. Sp.
10	„	—	„	Sühne in Sachen K. /. O. durch Herrn Friedensrichter Kohlmann.
4	„	—	„	„ „ „ K. /. O. K.
10	„	—	„	„ „ „ H. /. O.
15	„	—	„	„ „ „ M. /. R.
274	ℳ	84	₰	Sa. Sa.,

worüber hiermit dankend quittirt wird.

Leipzig, am 1. November 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
Ludwig-Wolf. Schicker.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben der Antonie Josefine verw. Jenpsch geb. Spange in Leipzig, soll das zum Nachlaß der Jenpsch gehörige, hier an der Colonadenstraße unter Nr. 4 gelegene, auf Fol. 24 des Grund- und Hypothekenamts für Leipzig, Amtsantheil, eingetragene **Hausgrundstück,** welches von dem verpflichteten Sachverständigen auf 25 000 ℳ gewürdert worden ist,

Donnerstag, den 14. November 1889,
Vormittags 11 Uhr

von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht an Gerichtsstelle hier, Peterssteinweg Nr. 8, Zimmer 106, unter den im Termin bekannt zu machenden, schon jetzt aus dem am Gerichtsorte aushängenden Anschlage, sowie auf den Bureaux der Herren Rechtsanwälte Justus Lehme, hier, Neumarkt 38, und Dr. Tannert, hier, Weststraße 3, zu ersehenden Bedingungen öffentlich versteigert werden.

Leipzig, am 23. October 1889.

Königliches Amtsgericht,
Abth. V. Sect. 2.
Menz. Kühn.

Kaiser Wilhelm in Konstantinopel.

Kaiser Wilhelm's Fahrt nach Konstantinopel ist ein Ereigniß von größter Bedeutung. Wenn wir demselben lediglich einen politischen Charakter zuerkennen wollten, so wäre damit nicht genug gesagt, denn politisch könnte der Besuch nur dann genannt werden, wenn er zu einem bestimmten politischen Zweck unternommen würde. Ein solcher Zweck ist aber offenbar nicht vorhanden, die politische Wirkung ist unbeabsichtigt und ergiebt sich von selbst. Und deshalb ist der Besuch in Konstantinopel nicht nur ein politischer, sondern mehr noch ein kosmopolitischer Bedeutung. Es ist gewiß ein Ereigniß von hoher politischer Bedeutung, daß ein deutscher Kaiser, welcher tief durchdrungen ist von der Verantwortlichkeit seiner erhabenen Stellung und dessen ganzes Denken und Thun nur darauf gerichtet ist, Deutschland groß und glücklich zu machen, mit kühner Unbefangenheit seinen eigenen Weg geht, über alle Bedenklichkeiten und Vorurtheile souverän hinwegschreitet und sich auch den frischen Lebensgenuß dadurch nicht verkümmern läßt.

Die erste größere Reise, welche Kaiser Wilhelm nach seinem Regierungsantritt unternahm, galt dem russischen Kaiserhof, mit welchem das deutsche Kaiserhaus durch mehr als hundertjährige Freundschaft, sowie durch enge verwandtschaftliche Bande verknüpft ist. Dieser Besuch sollte vor aller Welt den Willen des deutschen Kaisers bekunden, mit Rußland ferner in Friede und Freundschaft zu leben, und so wurde er auch überall gedeutet und verstanden. Aber Kaiser Wilhelm legt auch Werth auf die Beziehungen zu den mittleren und kleineren Staaten, und deshalb versäumte er es nicht, auf der Rückreise in Stockholm und in Kopenhagen vorzusprechen. Es folgten die Besuche beim Kaiser Franz Josef und beim König Humbert, und auch die hohe politische Bedeutung dieser Reisen wurde in der ganzen Welt anerkannt. Von den Gegenbesuchen ließ nur der des Kaisers Alexander auf sich warten, Kaiser Wilhelm aber benutzte die Zwischenzeit zu einer Fahrt nach der Insel Wight, um seiner Großmutter, der Königin von England, seine Aufwartung zu machen. Der rein familiäre Charakter dieses Besuches wurde von Anfang an betont, aber die politische Bedeutung ergab sich von selbst, sie war unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu umgehen, und die Engländer selbst thaten Alles, um gerade diese Seite des Besuches aller Welt zum Bewußtsein zu bringen und ihre Freude über das gute Einvernehmen zwischen Deutschland und England zu erkennen zu geben.

Ganz diesen Vorgängen entsprechend hat sich auch die zweite italienische Reise mit den daran sich reihenden Besuchen in Athen und Konstantinopel entwickelt. Crispi signalisirte den Besuch des deutschen Kaiserpaares in Monza schon von Palermo aus als einen Erfolg der italienischen Politik, und das griechische Volk hat Kaiser Wilhelm mit einer Begeisterung und Herzlichkeit aufgenommen, welche beweist, wie sehr ihm die Verbindung des griechischen Königshauses mit dem deutschen Kaiserhause willkommen ist. Sultan Abdul Hamid endlich hat durch die wahrhaft glänzenden Vorbereitungen für den Besuch des deutschen Kaiserpaares in Konstantinopel gezeigt, welch hohen Werth er auf diese Begegnung legt.

Man war bisher gewohnt, die Türkei als außerhalb der abendländischen Civilisation liegend zu betrachten und war zu dieser Auffassung auch berechtigt, soweit es sich um die große Masse des türkischen Volkes handelt. Die Hindernisse, welche der Islam der geistigen Entwickelung entgegenstellt, sind bekannt und augenscheinlich. Diese Beschränkung findet aber an den höheren Gesellschaftskreisen der Türkei ihre Grenze, in dieser hat man volles Verständniß für die Aufgaben unserer Zeit und ist bemüht, die Wirkungen, welche das religiöse Bekenntniß nach sich zieht, zu neutralisiren oder wenigstens zu mildern. Der Begrüßungsartikel des „Tarik" ist in staatsmännischem Geiste erfaßt, es ist kaum möglich, die politische Bedeutung des Besuches Kaiser Wilhelm's treffender zu kennzeichnen, als durch diesen Artikel geschehen. „Tarik" nennt den Besuch ein glückliches Ereigniß für die Türkei und faßt ihn als die Billigung der weisen Politik des Sultans durch Deutschland auf, dessen Sympathien der Türkei seit Friedrich dem Großen zu Theil wurden. Die Herzlichkeit des Empfanges, welchen das muselmanische Volk dem Kaiser bereiten werde, sei ein Unterpfand für die Befestigung der guten Beziehungen zwischen den beiden Kaiserreichen. Die Türkei begegne sich in dem Streben, den Frieden aufrecht zu halten mit Deutschland und beobachte deshalb stricte Neutralität.

Also Freundschaft mit Deutschland will die Türkei halten, aber nichts thun, was den Frieden gefährden könne und deshalb neutral bleiben. Das sind die drei Voraussetzungen, unter denen der Besuch des deutschen Kaiserpaares in Konstantinopel überhaupt möglich wurde, denn jeder weitergehende Wunsch, der sich etwa bis zur Gewährung von Schutz gegen russische Angriffe richtete, wäre aussichtslos und unerfüllbar gewesen. Aber bei so unbefangener Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse, wie sie der Artikel des „Tarik" aufweist, wächst die politische Bedeutung des Besuches in Konstantinopel. Auf solcher Grundlage ist ein politischer Gedankenaustausch zwischen Kaiser Wilhelm und Sultan Abdul Hamid sehr wohl denkbar und sogar sehr wahrscheinlich. Die große Tragweite einer klugen und vorsichtigen Haltung Abdul Hamid's für die Aufrechthaltung des Friedens ist in die Augen springend, durch maßvolles und dennoch festes, mit den Friedensmächten übereinstimmendes Auftreten der Türkei bei Wahrung ihrer Rechte kann auf der Balkanhalbinsel viel Gutes erreicht werden, und wenn die Türkei unter Abdul Hamid sich auch stets befleißigt hat, Neutralität im weitesten Sinne des Wortes zu üben, so hat sie doch bei Wahrung ihrer Rechte nicht immer den Grad von Entschiedenheit gezeigt, welcher besser geeignet gewesen wäre, russische Anmaßungen in Schranken zu halten, als zu weit getriebene Nachgiebigkeit gegen dieselben. Die Entwickelung der bulgarischen Frage ist in dieser Beziehung lehrreich genug.

Auch der Besuch Kaiser Wilhelm's in Konstantinopel ist ein hocherfreuliches Beweis der Achtung und Werthschätzung, deren sich Deutschland in der ganzen, dem Frieden zugethanen Welt erfreut, und das moralische Gewicht der Huldigungen, welche Kaiser Wilhelm überall entgegengebracht werden, ist so groß und so wirkungsvoll, daß sich ihm selbst Mächte wie Rußland und Frankreich nicht entziehen können. Die russische Presse fängt allmälig an, einen richtigeren Maßstab an die deutsche Politik zu legen, weil sie sich wohl oder übel davon überzeugen muß, daß die Macht Deutschlands zusehends wächst, daß man diesem Lande überall Vertrauen entgegenbringt und die Politik der Aufrechterhaltung der Verträge, welche Deutschland verfolgt, als die allein richtige und den wahren Interessen Europas vortheilhaft anerkennt. Die Politik der Mißachtung der Verträge und der gewaltsamen Machterweiterung stößt je länger desto mehr auf den Widerstand der öffentlichen Meinung Europas, und selbst in solchen Ländern, wo eitelklingende Parteien dieser Politik huldigen, bricht sich allmälig eine andere friedlichere Anschauung von den Aufgaben der Völker Bahn, welche hoffentlich den endlichen Sieg über die verderblichen Leidenschaften erringen und behaupten wird.

Leipzig, 3. November.

* Von denjenigen hochgestellten Personen, welche aus Anlaß des jüngsten Besuches des Kaisers von Rußland mit hohen russischen Orden decorirt worden sind, werden jetzt die nachstehenden Namen bekannt. Es erhielten der frhr. v. Meerscheidt-Hüllessem, commandirender General des Garde-Corps, den Weißen Adlerorden, Graf v. Wedel, General à la suite Sr. Majestät des Kaisers und Königs, den Stanislaus-Orden 1. Classe; v. Kaltenborn-Stachau, Generallieutenant und Commandeur der 2. Garde-Infanterie-Division, den Annenorden 1. Classe; der Ober-Jägermeister Fürst zu Pleß den Alexander-Newsky-Orden; der Ober-Ceremonienmeister Graf zu Eulenburg den Alexander-Newsky-Orden mit Brillanten; der Oberstallmeister v. Rauch und der Minister v. Maybach den Alexander-Newsky-Orden.

* Dem Kammergerichtsrath Geheimen Ober-Justizrath Johow ist, wie das „Justiz-Ministerialblatt" meldet, die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden. Geh. Rath Johow war vor 1870 Rath beim Ober-Tribunal in Berlin und gehörte zu denjenigen Mitgliedern des höchsten preußischen Gerichtshofs, die es vorzogen, bei der Justizorganisation, statt an das Reichsgericht nach Leipzig zu gehen, in Berlin beim Kammergericht als Räthe einzutreten. Beim Geh. Rath Johow war die Veranlassung hierzu dadurch gegeben, daß er seit 1874 der Commission für die Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs angehörte, in der er unter Entbindung von jeder weiteren Thätigkeit bis zu ihrer kürzlich erfolgten Auflösung gewirkt hat.

* Professor von Liszt in Marburg hat folgenden Gesetzvorschlag betreffs der bedingten Verurtheilung veröffentlicht:

„§. 1. Bei jeder Verurtheilung zu Gefängnißstrafe kann das Gericht, wenn die Gefängnißstrafe nicht wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthaus ausgesprochen wurde und der Verurtheilte bisher Freiheitsstrafe im Inlande weder ganz noch theilweise verbüßt hat, anordnen, daß die Vollstreckung der erkannten Strafe bis auf Weiteres auszusetzen sei.

Die Vollstreckung der etwa neben der Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafen wird durch diese Anordnung nicht berührt.

§. 2. Die Aussetzung der Vollstreckung kann von der Bestellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden (Friedensbürgschaft).

Die Höhe der zu bestellenden Sicherheit, sowie die Art ihrer Bestellung bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

Wird die Bestellung der Sicherheit innerhalb der vom Gerichte bestimmten Frist nicht nachgewiesen, so ist die erkannte Strafe zu vollstrecken.

§. 3. Der Beschluß des Gerichts, durch welchen die Aussetzung der Vollstreckung angeordnet oder die beantragte Aussetzung abgelehnt wird, kann nur mit den gegen das verurtheilende Erkenntniß gerichteten Rechtsmitteln und nach den für diese geltenden Grundsätzen angefochten werden.

§. 4. Die Vollstreckung der erkannten Strafe entfällt und die bestellte Sicherheit wird frei, wenn der Verurtheilte innerhalb der nächsten drei Jahre nach Rechtskraft des Erkenntnisses nicht wegen einer neuen nach dieser begangenen strafbaren Handlung im Inlande zu Freiheitsstrafen verurtheilt wird.

Der Eintritt dieser Folgen ist auf Antrag des Verurtheilten durch Beschluß des Gerichts auszusprechen.

§. 5. Wird der Verurtheilte innerhalb der nächsten drei Jahre nach Rechtskraft des Erkenntnisses wegen einer neuen nach dieser begangenen strafbaren Handlung im Inlande zu Freiheitsstrafe verurtheilt, so verfällt die bestellte Sicherheit der Staatskasse und die früher erkannte Strafe kommt neben der für die neue strafbare Handlung verwirkten Strafe unverkürzt zur Vollstreckung.

Die Erhebung der Klage wegen der neuerdings begangenen strafbaren Handlung hemmt für die Dauer des Verfahrens den Ablauf der dreijährigen Frist.

§. 6. Wenn vor Ablauf der dreijährigen Frist die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor Rechtskraft des in §. 1 erwähnten Erkenntnisses begangen war, so finden die §§. 74 bis 78 Str.-G.-B. Anwendung, und das die Strafe nach diesen Paragraphen bestimmende Gericht hat darüber zu beschließen, ob die Anordnung der Aussetzung aufrecht zu erhalten oder aufzuheben sei.

Die Erhebung der Klage wegen der neu bekannt gewordenen strafbaren Handlung hemmt den Ablauf der dreijährigen Frist für die Dauer des Verfahrens.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" bemerkt sehr befremdlich zu diesem Entwurf:

Wohl selten hat sich die öffentliche Meinung so nachdrücklich für eine gesetzgeberische Aeußerung ausgesprochen als in der vorliegenden Frage, die in verschiedenen Ländern bereits zum gesetzgeberischen Austrag gekommen ist oder demnächst kommen wird. Die internationale criminalistische Vereinigung hat sich einstimmig am 7. August für die bedingte Verurtheilung erklärt, welche in Belgien bereits Gesetz geworden ist. Das Princip hat ebenfalls in den Ausschußentwurf eines neuen französischen Strafgesetzbuches Aufnahme gefunden, und der Ausschuß, in welchem Oesterreich den neuen, an dieser Stelle bereits erwähnten Entwurf eines Strafgesetzbuchs bedacht, hat die bedingte Verurtheilung bereits angenommen. Bei einer solchen Uebereinstimmung der Ansichten dürfte das Princip selbst von der Gesetzgebung nicht mehr aufgegeben werden. Der Gesetzliche Entwurf giebt eine dankenswerthe Unterlage für die concrete Ausgestaltung desselben, und aus diesem Grunde ist dessen weitere Gestaltung zu wünschen.

* Der „Reichs- und Staats-Anzeiger" meldet in seinem nichtamtlichen Theile:

Der Fürstbischof von Prag, Cardinal Graf von Schönborn, hat den Pfarrer Dr. Ernst Mandel in Niederhannsdorf zum Erzbischofe und fürsterzbischöflichen Vicar in der Grafschaft Glatz ernannt, worauf von dem Fürstbischof zu dieser Ernennung die landesherrliche Genehmigung nachgesucht und die letztere unterm 7. October d. J. ertheilt worden ist. Der Genannte und fürsterzbischöfliche Vicar in der Grafschaft Glatz ist nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zugleich Ehren-Domherr an der Domkirche zu Breslau.

* * *

* Aus Wien erhält die „Kölnische Zeitung" eine, wie das Blatt bemerkt, auf genauer Kenntniß der Vorgänge beruhende wahrheitsgemäße Darstellung der Beziehungen des Erzherzogs Johann zu Bulgarien. Es heißt darin:

Es ist vollständig richtig, daß Erzherzog Johann Salvator zu verschiedenen fürstlichen Persönlichkeiten geäußert hat, die seiner Zeit für den bulgarischen Thron in Frage kamen. Es ist aber falsch, daß er sich als Thronbewerber angetragen oder gar aufgedrängt habe. In vollständig amtlicher Weise ist ihm der Thron auch nicht von bulgarischer Seite angeboten worden, wohl aber haben sich ihm hierüber vertraulich Verhandlungen stattgefunden, und es hätte nur vom Erzherzog abgehangen, sich zum Fürsten von Bulgarien wählen zu lassen. Im Gegentheile war derselbe auch gar nicht abgeneigt, er drang aber darauf, daß man erst dann auf seine Candidatur zurückgreifen solle, wenn die Verhandlungen mit dem Prinzen Ferdinand von Coburg endgiltig gescheitert sein sollten. Er empfahl dabei den Prinzen Ferdinand aufs Wärmste als die geeignetste Persönlichkeit, welche den Bulgaren finden könnten, und thatsächlich hatte er einen großen Antheil daran, daß Fürst Ferdinand — nachdem noch ein anderer Plan gescheitert war — gewählt wurde. Was die Entlehnung vom Commando in Linz anlangt, so dürfte sie einerseits darauf zurückzuführen sein, daß der Erzherzog sich schon mehrfach nach oben möglichst gemacht hatte, wobei allerdings auch auf seine Betheiligung an der bulgarischen Fürstenwahl. Die österreichische Regierung legte damals den größten Werth darauf, über alle auf die Fürstenwahl bezüglichen Verhandlungen möglichst genau unterrichtet zu sein; es liegt aber Grund zur Annahme vor, daß sie sich über die Betheiligung des Erzherzogs Johann Salvator ein recht falsches Bild gemacht hat und zu Vorstellungen gelangt ist, die der Wirklichkeit durchaus nicht entsprachen.

* Einem der „Politischen Correspondenz" aus Madrid zugehenden Berichte entnehmen wir nachstehende Mittheilungen über den überaus sympathischen Empfang, welchen dort Se. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Albrecht bei seiner Ankunft in der spanischen Hauptstadt bereitet wurde:

Als der Erzherzog am 24. um ½11 Uhr Abends mit dem